## 2. Nachtrag

### zur Vereinbarung

# "Gesund schwanger" nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten

zwischen

dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)
Arnulfstraße 58, 80335 München
-nachfolgend BVF genannt-

und

dem Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. (BDL)

Keithstr. 26, 10787 Berlin

-nachfolgend BDL genannt-

und

dem Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e.V. (BÄMI)

Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin

-nachfolgend BÄMI genannt-

und

der GWQ ServicePlus AG

Tersteegenstr. 28, 40474 Düsseldorf
-nachfolgend GWQ genannt-

-handelnd für die teilnehmenden Krankenkassen gemäß der Anlage 13-

und

der Daimler BKK Mercedesstr. 1, 28309 Bremen

#### und

## der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

-nachfolgend AG Vertragskoordinierung genannt-

Der § 10 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) besagt, dass bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken ein Fötus nicht exponiert werden darf.

Mit dem 2. Nachtrag stellen die Partner des o.g. Vertrages klar, dass die vereinbarte Leistung "Frühultraschall in der 4. bis zur 8. Schwangerschaftswoche" nach Anlage 6 des o.g. Vertrages zwingend eine medizinische Indikation voraussetzt.

- I. Die Vereinbarung "Gesund schwanger" nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten wird wie folgt geändert:
  - 1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Ablauf der besonderen ambulanten Versorgung nach § 140a SGB V für schwangere Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen. Die Leistungen sind in Anlage 4 und 5 geregelt, es handelt sich dabei unter anderem um:

- eine Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung in Kombination mit einem Individuellen Risikoscreening und einer umfangreichen Beratung zur Vermeidung von Risikofaktoren einer Frühgeburt,
- einen frühen vaginalen Ultraschall entsprechend medizinscher Indikation in der 4.
   bis zur vollendeten 8. SSW
- sowie ein Infektionsscreening auf Bakterien und Mykoseerreger zwischen der 16. und der vollendeten 24. SSW.
- Die Leistungslegende zur SNR 81301 in der Anlage 6 "Vergütungsvereinbarung" wird wie folgt neu gefasst:

Leistung	Vergütung
Frühultraschall - entsprechend medizinischer Indikation - in der 4. bis zur vollendeten 8. SSW  (entspricht SSW 7+6) inkl. Patientinnengespräch einmalig je	50,00 €
	Frühultraschall - entsprechend medizinischer Indikation - in der 4. bis zur vollendeten 8. SSW

- II. Die Anlage 1 wird ersetzt.
- III. Die Anlage 6 wird ersetzt.
- IV. Die Anlage 7 wird ersetzt.
- V. Die Anlage 13 wird ersetzt.
- VI. Die Anlage 17 wird ersetzt.
- VII. Der Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

1 6. DEZ. 2020

Dr. Klaus Doubek

2. Vorsitzenderund Schriftführerin

Dr. Bernhard Wiegel

Ehrenamtlicher Ärztlicher Geschäftsführer

Berlin, den 16.12.2020

Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e.V. Dr. Martin Eisenblätter
Vorstand für Administration

Düsseldorf, den 17-2-2-1

GWQ ServicePlus AG

or sohannes Thormäklen W.H.A. Vorstand

Oliver Harks Prokurist



Bremen, den <u>22. 12. 2020</u>

Daimler BKK

Benjamin Plocher Vorstand Berlin, den 15.12. 2020

AG Vertragskoordinierung

Dr. Andreas Gassen

Vorstandsvorsitzender der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung